

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
[Bundvfd.de](http://Bundvfd.de)

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Amtsgericht Plauen  
Europaratstr. 13  
08523 Plauen

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen  
3M 1322/16

Ihre Nachricht vom  
20.12.16 (eing. 31.12.16)

Unser Geschäftszeichen  
SB-AL-RB 01/17

Datum  
10.01.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

## Sofortige Beschwerde

**Hiermit wird sofortige Beschwerde nach § 567 (1) ZPO gegen den Beschluß Az. 3M 1322/16 vom 20.12.2016 in Form einer rechtlich nichtigen Mitteilung (Entwurf) in Verbindung mit einem Befangenheitsantrag (§ 41 ZPO) wegen Rechtsbeugung (§ 339 STPO) gegen die vermeintliche Richterin Tolksdorf eingelegt.**

### Begründung:

Der Beschwerdeführerin (BF) Frau Margot Reiter wird das rechtliche Gehör in bezug auf das Rechtsstaatsprinzip verweigert.

#### Rechtsstaatsprinzip

Prägend für die Verwaltungstätigkeit ist das im Grundgesetz unter den [Art. 20 Abs. 3](#) und [Art 28 Abs. 1 Satz 1](#) ausgedrückte Bekenntnis zum Rechtsstaat.

Unmittelbar bedeutet dies erst einmal, dass der Staat an Recht gebunden ist. Der Staat und seine Verwaltung können also nicht nur das tun, was sie für richtig halten.

Das allein bringt jedoch nicht hinreichend den Inhalt dieses Prinzips zum Ausdruck, da bereits mehrfach in neuerer Geschichte, dass formal gültiges Recht gegen grundlegende Werte des Zusammenlebens verstoßen hat, wie etwa die Gesetzgebung der Nationalsozialisten oder die der Apartheitsregierung in Südafrika.

Rechtsstaatlichkeit bedeutet nicht nur die Form des Verfahrens, sondern auch den Inhalt, zu dem mindestens auch die Menschenrechte zählen.

**Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.**

Es bedeutet also Rechtsstaatlichkeit das Ausüben von staatlicher Macht, daß der BRD bis zum 17.07.1990 auf besatzungsrechtlicher Grundlage mit dem Grundgesetz gegeben war. Es wurde aber die Beweisführung der Tolksdorf vorgelegt, daß die BRD weder vor 1990 noch nach 1990 ein Staat war.

Dem Gebilde BRD nach 1990 fehlt also der verfassungsgebende Kraftakt wie er in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht. Ein ebensolcher Mangel unterliegt dem sog. Freistaat Sachsen. Somit ist die Grundlage des Rechtsstaatsprinzips nicht vorhanden.

Es wird zum Vorwurf der Rechtsbeugung aus dem Urteil des BGH vom 22.01.2014 AZ: BGH 2 StR 479/13 folgend zitiert:

*1, „Ein Beugen des Rechts gemäß § 339 StGB liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Das Beugen des Rechts muss mehr sein, als die Verletzung bindender Rechtsnormen.“*

Bindende bundesrepublikanische Rechtsnormen sind u. a. die Zivilprozeßordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung aber auch höchstrichterliche Entscheidungen wie jene zum rechtlichen Gehör vom 05. Februar 2004 – Az. 2 BvR 1621/03, der zwingenden handschriftlichen Unterschriftsleistung vom BVerwG 04.03.1993 Az.: 8 B 186.92, die die sächsische Justiz ständig und immer wieder verweigert, siehe hier auch den § 174 (3) ZPO; aber auch die Aufklärungspflicht, die das BVerfG am 8. Oktober 1985 - [2 BvR 1150/80](#) klargestellt hat und der das Gebot des Zitierhinweises, das auch im Artikel 19 (1) GG und Artikel 37 der SV festgehalten sind, unterstellt ist.

Die Rechtsnormen und Entscheidungen werden nicht nur gebeugt, sondern rundheraus nicht angewendet.

Weiter wird aus dem o. g. BGH-Urteil folgend zitiert:

*4, „.....Diese Differenzierung zwischen Rechtsverstoß und "Beugung des Rechts" in objektiver Hinsicht, bedingtem Vorsatz und "bewusster Entfernung von Recht und Gesetz" in subjektiver Hinsicht enthält, entgegen in der Literatur erhobener Kritik, keinen Widerspruch, wenn für die praktische Anwendung des Tatbestands hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung der Verletzung einer Rechtsnorm bedingter Vorsatz ausreicht und für die Schwerebeurteilung die Bedeutung der verletzten Rechtsvorschrift maßgebend ist.“*

Es steht in keiner Rechtsvorschrift, daß Beweisführungen, wenn man sie nicht widerlegen kann, sie als absurden irrigen Unsinn abzutun sind, wie es das LG Zwickau getan hat, denn das ist reine Willkür. Die Willkür geht dann soweit, daß es Richter gibt, die glatt weg heraus meinen, daß ihnen die Rechtsauffassung des Bevollmächtigten „Wurst“ ist.

Jetzt wird aber der bisher beteiligten Justiz der Vorwurf des nicht nur bedingten Vorsatzes in der Rechtsbeugung entgegengestellt, sondern der unbedingte *Vorsatz (Dolus directus – direkter (unbedingter) Vorsatz – liegt vor, wenn der Täter um das Ergebnis seiner Tat weiß und diesen Erfolg so auch erreichen will. Der Tatbestandsvorsatz umfasst stets sowohl ein Wissenselement wie auch ein Willenselement (Zitiert aus proverbialis [1])*

Es ist klar zu ersehen, daß wenn die sächsische Justiz das für sie als gültig angesehene bundesrepublikanische Recht und Gesetz sowie höchstrichterliche Entscheidungen achten und anwenden würde, hier wird auf die Formel im Briefkopf hingewiesen, wäre es in der Sachlage niemals zu einer so harten streithaften Auseinandersetzung zwischen der BF und der BRD-Verwaltung, zu der die sächsische Justiz gehört, gekommen. Verhärtend ist in der Sachlage die Verweigerung der Justiz die verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks zum Grundgesetz sowie des Staatsvolks des Freistaates Sachsen zur Verfassung von 1992 aufzuzeigen. Dies geschieht wie bereits oben aufgezeigt um die BF von ihrem Beharren auf das Rechtsstaatsprinzip abzubringen. Dabei wird die komplette Zerstörung des wirtschaftlichen Lebens der BF und inzwischen auch die Zerstörung des körperlichen Lebens durch übermäßig starke seelische Belastung in Kauf genommen.

Es hat den Anschein, daß die Herren und Damen der beteiligten Justiz ihre juristischen Staatsexamen auf ein Studium des Hitlerverbrechers Freisler und dessen Willkür gestützt haben, nicht aber auf die Lehre von Immanuel Kant und dessen praktischer Vernunft.

Aus dem bis hierher vorgetragenen könnte man in den Glauben kommen, „daß Tolksdorf die geistige Fähigkeit einer Besenkammerfee besitzt“. Diesem widerspricht aber, daß Tolksdorf um sich Richter in der Brd nennen zu dürfen zwei Examen bedarf. Wenn diese Examen nicht bei Prof. Ast in der Baumschule gemacht wurden, muß Tolksdorf in der Lage sein einfache und klare Beweisführungen aufzunehmen und diese aufgrund der Vorschrift des rechtlichen Gehörs zu widerlegen hat und nicht wie sie es tut Zitat: *„Im Übrigen sind die wirren Ausführungen des scheinbar bevollmächtigten Opelt auch in keinsterweise in der Sache geeignet, die Art und weise der Zwangsvollstreckung zu tangieren.“*

Tolksdorf wurde darauf hingewiesen, daß zwar die eigentliche Streitsache von der Fa. O Hewer und deren Rechtsanwalt losgetreten wurde und mit einem rechtlich nichtigen Vollstreckungserlaß in einem zweiten Versäumnisurteil festgehalten wurde, spätestens aber seit dem Jahr 2012 die Sache weiter von der Inkassofirma KRK betrieben wird und genau diese Inkassofirma den Antrag auf Vermögensauskunft gestellt hat.

Dazu wurde dem Widerspruch vom 30.11.16 ein Schreiben an die Inkassofirma beigelegt, in dem klar hervorgeht, daß inzwischen diese Inkassofirma die Beitreibung der vermeintlichen Schuld im eigenen Auftrag durchführt.

Ebenfalls wurde diesem Widerspruch das rechtlich nichtige Versäumnisurteil in den Anhang gestellt, aus dem klar hervorgeht, daß das Urteil gegen Herrn Olaf Thomas Opelt lautet und nicht gegen Frau Margot Milli Reiter. Rechtlich nichtig ist das Urteil, da es ohne handschriftliche Unterschrift des Richters nichts weiter als einen Entwurf darstellt (siehe Urteil zur Unterschrift BVerwG 04.03.1993 Az.: 8 B 186.92), was Tolksdorf ebenfalls mehrere Male mitgeteilt wurde.

Tolksdorf vermeint dann äußern zu dürfen: „*Mithin ist dieses verfahren von der vorgelegten Vollmacht (Anlage 1) offenkundig nicht erfaßt.*“

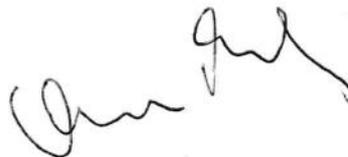
Was aber wiederum nicht der Tatsache entspricht wie es bereits im Widerspruch vom 30.11.16 klar aufgezeigt ist, da die Inkassofirma KRK die weitere Beitreibung ausführt. Somit ist Herr Olaf Thomas Opelt nicht „scheinbar“ Bevollmächtigter wie es Tolksdorf darstellt, sondern gesetzlicher Vertreter nach § 79 Abs.2 ZPO.

Um in der ganzen Sache einen weiteren Schritt zum unbedingten Vorsatz der Rechtsbeugung zu tun unterläßt die vermeintliche Richterin Tolksdorf auch unter diesem Beschluß wieder ihre handschriftliche Unterschrift anzubringen, welches diesen wieder zu einem rechtlich nichtigen Entwurf sinken läßt. Und als kleines I-Tüpfelchen wird diese Mitteilung mit einem gelben Brief gesendet, der aber vom Empfänger ohne Empfangsbestätigung bleibt, dafür aber von einem nichtverbeamteten Zusteller als zugestellt bestätigt wird, was dem § 174 (4) ZPO widerspricht (siehe Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts mit AZ 1 K 13.30245) und auch der Tolksdorf im o. g. Widerspruch bereits vorgetragen wurde.

Es wird daher beantragt:

1. Die beteiligten rechtsbeugenden Richter, hier insbesondere die Tolksdorf, sind aus der Sache zu entfernen. Ein Strafverfahren gegen diese ist nach Vorschrift des § 339 StGB zu eröffnen.
2. Die verbleibende Justiz hat in der Sachlage sich strikt an bundesrepublikanisches Recht zu halten und in den Urzustand zurückzusetzen, aus dem dann in öffentlicher Verhandlung im bezug auf den Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte über die zivilen Rechte und Pflichten der BF zu entscheiden ist.
3. Die Justiz des Landes Sachsen wird im zuge dessen aufgefordert die verfassungsgebenden Kraftakte zum Grundgesetz und der sächsischen Verfassung nachzuweisen.
4. Ist die sächsische Justiz nicht in der Lage den Punkt 3 zu erfüllen, ist sie aufgefordert sich um das Rechtsstaatsprinzip im ganzen zu bemühen. Das bedeutet, sich für eine volksherrschaftliche Verfassung und einen Friedensvertrag für das deutsche Volk einzusetzen unter der Beachtung, daß die bis dato unwiderlegte Beweisführung des Bevollmächtigten zum Nichtinkrafttreten der abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrages seit 2013 der Justiz vorliegt.

Olaf Thomas Opelt



Anhang: - erneute Vollmacht von Frau Margot Reiter  
- Ihr rechtl. nichtiges Schreiben vom 20.12.16 zu unserer Entlastung zurück

Verteiler:  
AG Plauen  
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin  
Deutschlandverteiler



## Amtsgericht Plauen

Amtsgericht Plauen  
Europaratstraße 13, 08523 Plauen  
3 M 1322/16  
Frau  
Margot Reiter  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Vollstreckungsgericht

Plauen, 19.01.2017

Geschäftsstelle

Telefon: 03741 10 1552 (Frau Tremml)

03741 10 1553 (Frau Hilpert)

03741 10 1554 (Frau Wilke)

Telefax: 03741 10 1556

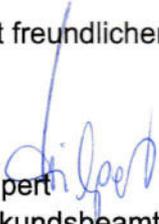
Aktenzeichen: **3 M 1322/16**  
(Bitte bei Antwort angeben)

### Zwangsvollstreckungssache Hewer, Patrick ./ Reiter, Margot Milli

Sehr geehrte Frau Reiter,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hilpert

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

#### Anlagen:

Ausfertigung des Beschlusses vom 13.01.2017

Das Amtsgericht Plauen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Dienstgebäude:  
Europaratstraße 13  
08523 Plauen

Telefon: 03741 10 10  
Telefax: 03741 101 404  
Internet:  
[www.amtsgericht-plauen.de](http://www.amtsgericht-plauen.de)

Montag und Donnerstag:  
8:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 15:30 Uhr  
Dienstag:  
8:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag:  
geschlossen - Termine  
nur nach vorheriger  
Vereinbarung möglich

Straßenbahnlinie 1 oder 3 bis  
Endhaltestelle, sonst Richtung  
Behördenzentrum

Landesjustizkasse Chemnitz  
bei der Bundesbank Chemnitz  
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870



Aktenzeichen: **3 M 1322/16**

## BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

Patrick **Hewer**, Mittelweg 169, 20148 Hamburg

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas **Baum**, Ignaz-Semmelweiß-Straße 9, 67122 Altrip, Gz.: 129577/2 AL

gegen

Margot Milli **Reiter**, geboren am 26.07.1950, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldnerin -

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- sonstiger Beteiligter -

wegen Erinnerung gg. Art u. Weise d. Zwangsvollstreckung § 766 ZPO

ergeht am **13.01.2017** nachfolgende Entscheidung:

1. Der sofortigen Beschwerde vom 10.11.2017 wird nicht abgeholfen.
2. Das Verfahren wird zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde dem Landgericht Zwickau vorgelegt.

## Gründe

Die angegebene Entscheidung war auf Grund der eingelegten sofortigen Beschwerde nicht abzuändern. Die Ausführungen der Schuldnerin, die sie über den Herrn Thomas Opelt im Schriftsatz vom 10.11.2016 zur Begründung vortragen lässt, ist in keinster Weise in der Sache geeignet, die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu tangieren.

Buhles  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Plauen, 19.01.2017

  
Hilpert  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

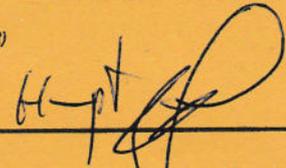
Absender:

**Amtsgericht Plauen**  
Europaratstraße 13  
08523 Plauen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

20.1.17

H-Pl  


Aktenzeichen



AVR 3 15 b (3.02) AV Waldheim

### Förmliche Zustellung

- Weitersenden innerhalb des
- Bezirks des Amtsgerichts
  - Bezirks des Landgerichts
  - Inlands

#### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

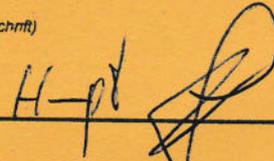
Absender:

**Amtsgericht Plauen**  
Europaratstraße 13  
08523 Plauen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

20.1.17

H-Pl  


Aktenzeichen

Amtsgericht Plauen  
Europaratstraße 13, 08523 Plauen  
3 M 1322/16  
Herrn  
Olaf Thomas Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

### Förmliche Zustellung

- Weitersenden innerhalb des
- Bezirks des Amtsgerichts
  - Bezirks des Landgerichts
  - Inlands

#### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



## Landgericht Zwickau

Landgericht Zwickau  
Platz der Deutschen Einheit 1, 08056 Zwickau  
8 T 19/17  
Frau  
Margot Reiter  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Zivilgericht

Zwickau, 19.01.2022

Geschäftsstelle

Telefon: 0375 5092 411 Frau Kirschke  
0375 5092 412 Herr Schnabel  
Telefax: 0375 291684

Aktenzeichen: **8 T 19/17**  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Beschwerdeverfahren Hewer, P. ./ Reiter, M. u.a. wg. Erinnerung gg. Art und Weise  
d. Zwangsvollstreckung § 766 ZPO**  
hier: Zwangsvollstreckungssachen

Sehr geehrte Frau Reiter,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Kirschke  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlagen:  
Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 14.01.2022



Beglaubigte Abschrift



Landgericht Zwickau

Zivilgericht

Aktenzeichen: **8 T 19/17**  
Amtsgericht Plauen, 3 M 1322/16

## BESCHLUSS

In Sachen

Patrick **Hewer**, Mittelweg 169, 20148 Hamburg

- Gläubiger und im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas **Baum**, Ignaz-Sernmelweiß-Straße 9, 67122 Altrip, Gz.: 129577/2 AL

gegen

1. Margot Milli **Reiter**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

2. Olaf Thomas **Opelt**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- sonstiger Beteiligter und im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

Weitere Beteiligte:

Annett **Kurth**, Obergerichtsvollzieherin, Siegener Straße 05, 08523 Plauen, Gz.: DR 1590/16

- Gerichtsvollzieherin -

wegen Erinnerung gg. Art und Weise d. Zwangsvollstreckung § 766 ZPO  
hier: Zwangsvollstreckungssachen

erlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durch

Richter am Landgericht Nielen als Einzelrichter

am 14.01.2022

**nachfolgende Entscheidung:**

1. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Erinnerungsbeschluss des Amtsgerichts Plauen - Vollstreckungsgericht - vom 20.12.2016 (AZ: 3 M 1322/16) wird als **unzulässig verworfen**.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der vollmachtlose Vertreter der Schuldnerin Olaf Thomas Opelt.
3. Eine Beschwerdewertentscheidung ist nicht veranlasst.

### Gründe

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Die Schuldnerin hat Herrn Olaf Thomas Opelt am 08.01.2017 Vollmacht erteilt, jedoch nur gegen „die Firma KRK Inkasso GmbH“. Vorliegend geht es jedoch um eine Vollstreckungssache des Gläubigers Patrick Hewer. Insofern handelt es sich um keine Vollmacht in hiesiger Zwangsvollstreckungsangelegenheit.

Der Vertreter der Schuldnerin handelte also ohne Vollmacht.

Damit ist die von Herrn Opelt eingelegte sofortige Beschwerde unzulässig.

Sie hätte in der Sache auch keinen Erfolg gehabt.

Dem Beschwerdegericht erschließt sich nicht, was ein gegen Herrn Opelt ergangenes Versäumnisurteil mit hiesiger Zwangsvollstreckungssache zu tun haben soll.

Im übrigen bringt der Schuldnervertreter nur zusammenhanglose und daher nicht nachvollziehbare Ausführungen.

Im übrigen wird zur Sach- und Rechtslage auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts in der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren dem vollmachtlosen Beschwerdeführervertreter aufzuerlegen.

Da am hiesigen Beschwerdeverfahren die Gegenseite nicht beteiligt wurde, bedarf es an sich grundsätzlich einer Kostenentscheidung nicht, da sich die Kostenlast für einen erfolglosen Beschwerdeführer aus dem Gesetz selbst ergibt, nämlich aus § 22 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. Ziff. 2121 der Anlage 1 zum GKG.

Da jedoch Herr Opelt als vollmachtloser Vertreter gehandelt und auch im Beschwerdeverfahren seine Vollmacht nicht nachgewiesen hat, obwohl das Amtsgericht durch die angefochtene Entscheidung auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Vollmacht hingewiesen hat, waren ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Dies ergibt sich aus dem Veranlasserprinzip. Die Kostentragungspflicht vollmachtloser Vertreter ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (OLG Koblenz, JurBüro 2010, S. 154; 2012, S. 525; OLG Stuttgart, MDR 2010, S. 1427; OLG Bamberg, JurBüro 2005, S. 548; BGH Z 121, S. 400, MDR 1997, S. 1065).

Demgemäß war der Kostenauspruch zu Lasten des vollmachtlosen Vertreters Herrn Opelt vorzunehmen.

Eine Beschwerdewertentscheidung war nicht veranlasst. Die angefallene Gerichtsgebühr gemäß Ziffer 2121 der Anlage 1 zum GKG ist eine Festgebühr, richtet sich also nicht nach einem festzusetzenden Beschwerdewert. Derartige Wertgebühren (insbesondere nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) sind im hiesigen Beschwerdeverfahren nicht angefallen.

Nielen  
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Zwickau, 19.01.2022

*Kirschke*  
Kirschke  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
[Bundvfd.de](http://Bundvfd.de)

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Vizepräsident Hartmann  
Landgericht Zwickau  
Platz der Deutschen Einheit 1  
08056 Zwickau

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
8 T 19/17 (AG Plauen 3M 1322/16)	19.01.2022	SB-AL-RB 01/22	27.01.2022

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

## **Ankündigung von Schadenersatz nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Sehr geehrter Herr Hartmann,

Ich werde keine Beschwerde, Widerspruch oder ähnliches auf das wiederum rechtlich nichtige Schreiben Ihrer Arbeitsstelle AZ. 8 T 19/17, das sie als Landgericht Zwickau bezeichnen, einlegen.

Folgende Entscheidungsgründe haben mich dazu bewegt:

1.

Da vor einem Landgericht nach rechtsgültigem deutschen Recht und Gesetz nur mit einer rechtlich zugelassenen Vertretung gehandelt werden kann, bin ich hier nicht in der Lage mich selbst in der Angelegenheit zu vertreten.

2.

Einem Anwalt, der nach Ihrer Rechtsanwaltsordnung zugelassen ist, ist es nicht möglich unter der spezifischen Missachtung von gültigem deutschen Recht und Gesetz auf Grundlage des Völkerrechts in meiner Sache tätig zu werden, da er nach § 33 RAO [1] der Anwaltskammer und dem Richter verpflichtet ist.

Der Rechtsanwalt ist also der Macht des Faktischen verpflichtet und wird, wenn er gegen diese Macht handelt, seine Zulassung an den bundesdeutschen Gerichten verlieren.

Gültiges deutsches Recht ist, das von den vier alliierten Siegermächten von den willkürlichen Regeln der Hitlerschergen bereinigtes Gesetz und Recht auf der Grundlage des verbindlichen Völkerrechts, wozu auch die zwei Menschenrechtspakte zählen.

Die Macht des Faktischen beruht auf der Missachtung des verbindlichen Völkerrechts, insbesondere dem Selbstbestimmungsrecht der Völker aus den Artikeln 1 der beiden Menschenrechtspakte.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, mit dem sich das deutsche Volk eine wahrhafte und vom Volk tatsächlich in Kraft gesetzte Verfassung schaffen könnte, was die drei Alliierten in ihrer Erklärung vom 2.8.1945 (Potsdamer Abkommen) folgend formulierten: „Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen.“

Die Alliierten machten aber auch darauf aufmerksam: „So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.“

Das Versagen der Verwaltung, die sich Regierung der Bundesrepublik nennt, und im zuge dessen die weitere Verwaltung sich auf das Grundgesetz für die BRD und nicht der BRD bezieht, liegt daran, dass zum zweiten Mal nach 1949 ein verfassungsgebender Kraftakt des deutschen Volkes in die Präambel des GG Eingang fand, obwohl dieser nicht stattgefunden hat [2]. War es 1949 der Parlamentarische Rat, dessen Wunsch in der Präambel Eingang fand, dass das deutsche Volk zumindest in den drei Westbesatzungszonen das GG in Kraft setze, war es letztendlich aber die Anweisung der drei Westbesatzungsmächte aufgrund ihrer Vorbehalte zum GG, dass dieser verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes nicht stattfand, sondern gemäß der Anweisung der Westmächte, das Inkraftsetzen des GG bewerkstelligt wurde, so wie es heute noch im unveränderten [Art. 144 GG](#) festgehalten ist.

Das Vorbehaltsrecht der Westmächte, das sie im Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12.5.1949 [3] aufgezeigt haben und hier insbesondere im Punkt 9 folgend:

*„9. Wir möchten, dass klar verstanden wird, dass nach der Einberufung der in dem Grundgesetz vorgesehenen gesetzgebenden Körperschaften und nach der Wahl des Präsidenten und der Wahl und Ernennung des Kanzlers und der Bundesminister in der dafür im Grundgesetz vorgesehenen Form die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet und das Besatzungsstatut in Kraft treten wird.“*

1990 aber, nachdem durch die drei Westmächte aufgrund ihrer Vorbehaltsrechte zum GG der Art. 23 alte Fassung aufgehoben wurde, damit der Geltungsbereich des GG weggefallen war, konnte das GG nirgend mehr gelten und ist daher rechtsungültig. Nun steht aber auch in der 1990er Präambel ein verfassungsgebender Kraftakt des deutschen Volkes, mit dem sich dieses das GG als Verfassung gegeben habe. Auch dieser Kraftakt des Volkes hat zu keiner Zeit stattgefunden [2].

Aber auch eine Versammlung ähnlich der im Art. 144 GG hat das GG nicht in Kraft gesetzt, sondern es waren die wichtigen Männer, die sich 1990 einig waren, wie zu verfahren wäre. [4]

Aus dieser Erkenntnis heraus und meines Unvermögens einen Kraftakt des deutschen Volkes in den entsprechenden Bundesanalen (BGBl.) zu finden, hat es mich angetrieben, weiter zu forschen und bin im zuge dessen zur Beweisführung über das rechtliche Nichtinkrafttreten des Einigungsvertrages und im zuge dessen des 2+4 Vertrages (Abschließende Regelung in bezug auf Deutschland) wegen unheilbarer Widersprüche [5] gelangt. Diese Beweisführung wurde bis dato von keinerlei BRD Verwaltungen widerlegt und wurde genauso wie von Ihrer Arbeitsstelle einfach mit einem Handstreich vom Tisch gewischt.

In der Mitteilung des Herrn Nielen ist folgend vermerkt:

*„Im übrigen bringt der Schuldnervertreter nur zusammenhanglose und daher nicht nachvollziehbare Ausführungen.“*

### 3.

Seitens Ihrer Arbeitsstelle wird in dieser Sache von einem Gläubiger namens Hewer ausgegangen, der von einem Rechtsanwalt Baum vertreten würde. In der Sache der Zwangsvollstreckung über den Gerichtsvollzieher handelte aber die Inkasso Firma KRK im eigenen Auftrag (siehe **§ 164 BGB**). Damit ist die Behauptung Opelt hätte von der Beschwerdeführerin keinen mit Vollmacht gestützten Auftrag erhalten, hinfällig.

Zusammenfassend ist nichts weiter zu sagen, als dass was ich bereits in der „sofortigen Beschwerde“ AZ SB-AL-RB 01/17 vom 10.01.2017 vorgetragen habe.

Ohne ein Problem zu haben lassen Sie die Aktenzeichen unsererseits unter den Tisch fallen, was einem weiteren Hinweis darauf gibt, dass Sie nicht im geringsten gewillt sind, auf Augenhöhe mit dem Beschwerdeführer und seinem Vertreter zu verhandeln.

Jegliche Hinweise, die ich Ihnen gab, und die sich allesamt auf das Recht und Gesetz, auf das Sie sich beziehen, gestellt wurden, haben Sie ebenfalls missachtet.

Sie missachten also die Entscheidungen hoher bundesdeutscher Gerichte bis hin zu dem Gericht, was sich selbst Bundesverfassungsgericht nennt, obwohl es keine solche Verfassung gibt, sondern alleinig ein Grundgesetz für diesen Bund.

Carlo Schmid, SPD-Mitglied und Angehöriger des Parlamentarischen Rats trug in seiner Rede vom 8.9.1948 [6] vor dem Parlamentarischen Rat vor, dass das GG keine Verfassung wäre, sondern einzig und allein eine Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft. Diese Organisationsform beruhte damals auf dem noch heute gültigen Völkerrecht der Haager Landkriegsordnung, insbesondere des Art. 43. Das Organisationsstatut (GG) wurde mit dem Besatzungsstatut ergänzt. Dieses trat 1955 mit dem endgültigen Inkrafttreten des Deutschlandvertrages und dessen Zusatzverträgen außer Kraft, da die Bestimmungen des Besatzungsstatuts in diesen Verträgen enthalten waren.

Was geschah 1990 mit dem Rechtsungültigwerden des GG? Es wurde mit den Verwaltungen der drei Westbesatzungszonen am 25.09.1990 das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [7] geschlossen, das mit der Vereinbarung vom 27./28.09.1990 [8] ergänzt wurde, in dem insbesondere folgend ausgeführt ist: „4. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrags auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“

Der Überleitungsvertrag [9], das dürften Sie wissen, ist ein Teil des Vertragspaketes, gekrönt mit dem sog. Deutschlandvertrags [10].

Damit wurde dafür gesorgt, dass die sowjetische Besatzungszone von den drei Westbesatzungsmächten mitübernommen wurde.

So musste ein Weg gefunden werden, der zulässt die in der Beschwerde am Schluss angeführten Anträge nicht zu beachten. Alles insgesamt ist die grundhafte Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Rechtliches Gehör, das zu einem Gesprächsaustausch unbedingt dazu gehört. Der Gesprächsaustausch/Dialog in der Antike als Dialektik bezeichnet, wurde schon von Sokrates, dessen Schüler Platon und wiederum dessen Schüler Aristoteles auf die unbedingte Grundlage der Wahrheit gestellt, denn ohne Wahrheit endet ein Gesprächsaustausch, wenn er überhaupt noch stattfindet, unweigerlich im Streit.

Sie Herr Hartmann als derzeitiger Leiter des LG Zwickau, so auch die Ihnen nachfolgenden Richter, haben sich mit dem [Diensteid im § 38 DRiG](#) der Wahrheit verpflichtet. Sie als Dienststellenführer müssen die Unabhängigkeit Ihrer unterstellten Richter beachten. Nach [§ 26 DRiG](#) sind Sie aber für die Dienstaufsicht verantwortlich, um mit dieser Verantwortung der Wahrheitsverweigerung entgegen zu treten.

Was soll es aber bedeuten, dass diese neuerliche Mitteilung Ihrerseits **glatt 5 Jahre nach dem letzten Notenaustausch** stattfindet?

Beruhet es auf dem Wechsel des vormaligen Führers Kirst von ihrer Arbeitsstelle an das Landessozialgericht? Haben Sie die schmutzigen Ecken zu säubern, um das LG Zwickau besenrein an einen neuen Führer übergeben zu können?

Sie verdingen sich als Teil der Justizverwaltung einem errichteten Regime und stützen dieses. Damit machen Sie sich nach den §§ 3 & 7 des Völkerstrafgesetzbuches aus dem Jahr 2002 [11] strafbar. Im § 7 des VStGB lautet der Abs. 5 folgend: „*Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist.*“

Die Vergehen gegen die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind lt. § 5 desselben unverjährbar. Deswegen stelle ich hiermit vorsorglich Schadenersatzansprüche gegen Sie und all die anderen Beteiligten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Mitteilung an Sie wird öffentlich gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Thomas Opelt

Anhang:

Ihre rechtlich nichtige Mitteilung vom 19.1.2022 AZ 8 T 19/17 zu unserer Entlastung zurück.

Verteiler:

Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin  
Deutschlandverteiler

Legende:

- [1] [https://www.gesetze-im-internet.de/brao/\\_33.html](https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_33.html)
- [2] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/09/opelt-recht-04-050601.pdf>
- [3] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-Genehmigungsschreiben-12.05.1949.pdf>
- [4] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/09/opelt-recht-02-100705.pdf>
- [5] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/09/opelt-recht-01-130501.pdf>
- [6] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-Carlo-Schmid.pdf>
- [7] [http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/Regelung\\_Berlin\\_25\\_09\\_90.pdf](http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/Regelung_Berlin_25_09_90.pdf)
- [8] [http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-VB-27\\_-28.9.1990.pdf](http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-VB-27_-28.9.1990.pdf)
- [9] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-%C3%9Cberleitungsvertrag.pdf>
- [10] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/Opelt-recht-11-Deutschlandvertrag.pdf>
- [11] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2017/01/opelt-recht-12-V-%C3%B6lkerstraf-GB.pdf>

# Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

## Auslieferungsvermerk

EINSCHREIBEN  
RUECKSCHEIN

Deutsche Post

R

RR RR 657 421 8DE 112



- Empfänger
  - Empfangsbevollmächtigter
  - Anderer Empfangsberechtigter  
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL  
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
- Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.  
Datum: 28.01.22  
Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift: [Signature]

## Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma  
ZIG ZWICKAU VIZEPRÄS. HARTMANN

Straße und Hausnummer oder Postfach  
PLATZ DER DEUTSCHEN EINHEIT 1

Postleitzahl, Ort  
08056 ZWICKAU

## Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN  
G. Heide

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.  
Datum: \_\_\_\_\_ Empfangsberechtigter: Unterschrift: [Signature]

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 08529 Plauen  
83136105 5749 27.01.22 10:28

Sendungsnummer: RR 8865 7421 8D

Einschreiben  
Rückschein

Vize Präs. Hartmann  
Landgericht Zwickau



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

